

# **STATUT**

der

# ÖVP FRAUEN

Oktober 2014



# Inhalt

<b>A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>7</b>
I. NAME UND WESEN DER ÖVP FRAUEN	7
§ 1	7
II. AUFGABEN UND ZIELE	8
§ 2	8
III. MITGLIEDSCHAFT	8
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	10
§ 6 Ausschluss	10
§ 7 Wiederaufnahme	11
IV. ORGANISATION	11
§ 8 Regionale Organisationsbereiche der ÖVP FRAUEN	11
§ 9 Organe der ÖVP FRAUEN, Funktionsbereiche	11
§ 10 Funktionsperiode	12
§ 11 Verhältnis der Organe zueinander	13
<b>B. ORGANE DER BUNDESORGANISATION</b>	<b>14</b>
I. BUNDESTAG	14
§ 12 Einberufung	14
§ 13 Zusammensetzung	15
§ 14 Aufgabenkreis	16
§ 15 Anträge	17
II. BUNDESVORSTAND	17
§ 16 Zusammensetzung	17
§ 17 Bundesvorstand – Aufgabenkreis	18
III. BUNDESPRÄSIDIUM	19
§ 18 Zusammensetzung	19

§ 19 Aufgabenkreis	19
§ 20 Fachausschüsse	20
§ 21 Errichtung und Koordination	20
§ 22 Landesgeschäftsführerinnenkonferenz	21

## **C. ORGANE DER LANDESORGANISATION 21**

### I. LANDESTAG 21

§ 23 Einberufung	21
§ 24 Zusammensetzung	22
§ 25 Landestag – Aufgabenkreis	23
§ 26 Anträge	24

### II. LANDESVORSTAND 25

§ 27 Landesvorstand – Zusammensetzung	25
§ 28 Landesvorstand – Aufgabenkreis	25
§ 29 Landespräsidium – Zusammensetzung	27
§ 30 Landespräsidium – Aufgabenkreis	27

## **D. ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION 28**

### I. BEZIRKSTAG (bzw. STADTTAG) 28

§ 31 Einberufung	28
§ 32 Zusammensetzung	28
§ 33 Aufgabenkreis	29

### II. BEZIRKSVORSTAND (bzw. STADTVORSTAND) 30

§ 34 Zusammensetzung	30
§ 35 Aufgabenkreis	30
§ 36 Die ÖVP FRAUEN-Organisation in Städten	32

## **E. ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION 33**

### I. ORTSTAG 33

§ 37 Zusammensetzung	33
----------------------	----

§ 38 Aufgabenkreis	33
II. ORTSVORSTAND	34
§ 39 Zusammensetzung	34
§ 40 Aufgabenkreis	35

## **F. FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN** **36**

§ 41 Allgemeines	36
------------------	----

### I. FUNKTIONÄRINNEN 37

§ 42 Die Bundesleiterin	37
§ 43 Die Landesleiterin	38
§ 44 Die Bezirks-(Stadt-)leiterin, die Ortsleiterin	38
§ 45 Die Generalsekretärin	39
§ 46 Die Landesgeschäftsführerin	39
§ 47 Die Bundesfinanzreferentin, die Landesfinanzreferentin	40
§ 48 Kassierin der Bezirks- bzw. Ortsgruppe	41
§ 49 Die Finanzprüferinnen	41

### II. MANDATE 41

§ 50 Kandidatinnenaufstellung	41
-------------------------------	----

## **G. FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG** **42**

### I. FINANZGEBARUNG 42

§ 51 Einnahmen	42
----------------	----

### II. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG 43

§ 52 Öffentlichkeitsarbeit	43
§ 53 Politische Bildung	43

## **H. SCHIEDSKOMMISSION**

**44**

§ 54 Zuständigkeit

44

§ 55 Zusammensetzung, Verfahren

44

## **I. GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**45**

§ 56 Geschäftsordnung

45

§ 57 Vermögensverwendung nach Auflösung

45

§ 58 Inkrafttreten dieses Bundesorganisationstatutes

45

# A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## I. NAME UND WESEN DER ÖVP FRAUEN

### § 1

1. Die Frauen der Österreichischen Volkspartei, kurz ÖVP Frauen, sind eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei. Die ÖVP FRAUEN vereinigen Frauen aller sozialen Gruppen, die sich zum Programm der ÖVP bekennen und die Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen.
2. Die ÖVP FRAUEN bekennen sich daher wie die ÖVP zu einem freien und unabhängigen Österreich, zur Demokratie, zum Rechtsstaat und zum Föderalismus. Die Achtung der Menschenwürde ist ihre oberste Verpflichtung. Sie setzt sich für das Wohl aller Menschen ein.
3. Organisatorischer Aufbau und politische Arbeit der ÖVP FRAUEN werden von demokratischen Prinzipien bestimmt.
4. Als selbständige Organisation obliegt den ÖVP FRAUEN die Werbung von Mitgliedern, ihre Betreuung und Vertretung. Darüber hinaus betreut und vertritt sie alle in der ÖVP organisierten Frauen in allgemein politischer Hinsicht.
5. Ihre Tätigkeit erstrecken die ÖVP FRAUEN über das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Sie haben Rechtspersönlichkeit und sind finanziell und wirtschaftlich selbständig. Ihr Gerichtsstand ist Wien.
6. Dieses vom Bundestag der ÖVP FRAUEN beschlossene und von der Partei genehmigte Bundesorganisationsstatut gilt für alle territorialen Bereiche und alle Organe der ÖVP FRAUEN in Österreich.

## **II. AUFGABEN UND ZIELE**

### **§ 2**

1. Die ÖVP FRAUEN haben folgende Aufgaben und Ziele: Aktivierung des politischen Interesses der österreichischen Frauen durch Information und durch die im Rahmen der ÖVP FRAUEN und ÖVP gebotenen Möglichkeiten zu politischer Arbeit und Bildung.
2. Vertretung der politischen Interessen und Forderungen der ÖVP FRAUEN in der Öffentlichkeit. Dazu bedienen sich die ÖVP FRAUEN ihrer Organe und Funktionärinnen, sowie der von ihr nominierten Mandatarinnen, die jedoch den Vorrang der Partei und der übergeordneten Organe der ÖVP Frauen bzw. ihrer Funktionärinnen zu wahren haben.
3. Vertretung der politischen und organisatorischen Interessen und Forderungen der ÖVP FRAUEN in allen Gremien der Partei.
4. Mitwirkung an Meinungsbildung und Entscheidungsprozessen in der Öffentlichkeit und innerhalb der Partei, insbesondere bei der Kandidatinnen- und Kandidatenaufstellung.
5. Koordination der allgemein-politischen Tätigkeit aller Frauengruppen der Teilorganisationen der ÖVP.
6. Politische Schulung und Bildung der Mitglieder, Funktionärinnen und Mandatarinnen der ÖVP FRAUEN.
7. Verbindung mit überparteilichen Frauenorganisationen des Inlandes und mit Frauenorganisationen gesinnungsverwandter Parteien des Auslandes.

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder der Österreichischen Frauenbewegung können Frauen werden, die das 16. Lebensjahr erreicht haben, sich zu den ÖVP



FRAUEN und den Grundsätzen der ÖVP bekennen und bereit sind, die in diesen Statuten festgelegten Pflichten zu erfüllen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen politischen Partei oder politischen Organisation schließt die Mitgliedschaft bei den ÖVP FRAUEN aus.

2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Als fördernde Mitglieder können den ÖVP FRAUEN- Organisationen und Einzelpersonen (Frauen und Männer) angehören, die die Grundsätze der ÖVP bejahen, die Ziele der ÖVP FRAUEN unterstützen und regelmäßig finanzielle Beiträge an die ÖVP FRAUEN leisten. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht und können entweder am Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Ortstag als beratende Delegierte teilnehmen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die territorial zuständige Landesorganisation der ÖVP FRAUEN. Die Mitgliedschaft auch bei anderen Teilorganisationen ist zulässig.
5. Die Gemeindeorganisation (Ortsgruppe) der ÖVP FRAUEN führt die Kartei ihrer Mitglieder. Sie gibt einmal jährlich Namen und Adressen ihrer Mitglieder der Parteiorganisation ihrer Gemeinde bekannt. Die Landesorganisation (Landesleitung) der ÖVP FRAUEN trägt für die gemeindeweise Evidenzhaltung und für die Betreuung der Mitglieder in allen Organisationen der ÖVP FRAUEN ihres Bundeslandes die oberste Verantwortung.
6. Die Mitgliedschaft bei den ÖVP FRAUEN bedeutet zugleich die Mitgliedschaft in der ÖVP.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder wirken aktiv an den im Statut festgesetzten Aufgaben der ÖVP FRAUEN mit und setzen sich für die Ziele der ÖVP ein. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Information und politische Bildung. Die Mitglieder sind

berechtigt, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Statuten teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der ÖVP FRAUEN und der ÖVP, dem Aufbau der ÖVP FRAUEN-Organisation und der Werbung neuer Mitglieder mitzuarbeiten und die ordnungsgemäß festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft bei den ÖVP FRAUEN erlischt:

- a) durch den Tod;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung;
- c) durch Eintritt in eine andere politische Partei;
- d) durch Ausschluss;
- e) durch Annahme eines Mandates einer anderen politischen Partei.

## **§ 6 Ausschluss**

1. Gründe für den Ausschluss:
  - a) ein für die ÖVP FRAUEN oder ÖVP schädigendes Verhalten oder ein gröbliches Verletzen der in der Organisation notwendigen Disziplin;
  - b) eine beharrliche Weigerung, trotz Zahlungsfähigkeit und trotz dreimaliger Mahnung, den Mitgliedsbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre zu entrichten;
  - c) eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung, die vom Wahlrecht zum Nationalrat ausschließt.
2. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden der Landesvorstand der ÖVP FRAUEN und der Landespartei Vorstand gemeinsam, über den Ausschluss von außerordentlichen fördernden Mitgliedern der Landesvorstand der ÖVP FRAUEN allein.

## **§ 7 Wiederaufnahme**

Für die Wiederaufnahme gelten die Bestimmungen des Bundesparteiorganisationsstatutes der ÖVP in der jeweils geltenden Fassung, wobei die zuständigen Organe der ÖVP Frauen an die Stelle der genannten Parteigremien treten.

## **IV. ORGANISATION**

### **§ 8 Regionale Organisationsbereiche der ÖVP FRAUEN**

1. a) die Bundesorganisation auf das gesamte Bundesgebiet;  
  
b) die Landesorganisation im Bereich des jeweiligen Bundeslandes;  
  
c) die Bezirksorganisation in jedem politischen Bezirk (Bezirkshauptmannschaft), in Wien in jedem Gemeindebezirk. In den übrigen österreichischen Städten mit eigenem Statut, zum Beispiel Landeshauptstädten, entspricht die Stadtorganisation der Bezirksorganisation;  
  
d) die Gemeindeorganisation („Ortsgruppe“) in jeder Gemeinde. Dieser entspricht in Städten mit eigenem Statut die Stadtbezirksorganisation.
2. Hat der Landespartei Vorstand eines Bundeslandes Abweichungen von dieser regionalen Gliederung beschlossen, so werden auch die ÖVP FRAUEN des Bundeslandes diesem Beschluss folgen.

### **§ 9 Organe der ÖVP FRAUEN, Funktionsbereiche**

1. Die Organe der regionalen Organisationsbereiche sind:
  - a) für die Bundesorganisation der Bundestag;  
der Bundesvorstand;  
das Bundespräsidium;
  
  - b) für die Landesorganisation der Landestag;  
der Landesvorstand;

das Landespräsidium;

- c) für die Bezirksorganisation (= Bezirksgruppe)
  - der Bezirkstag (für Städte mit eigenem Statut: Stadttag);
  - der Bezirksvorstand (für Städte mit eigenem Statut: Stadtvorstand);
  
- d) für die Gemeindeorganisation (= „Ortsgruppe“)
  - der Gemeindetag (=“Ortstag“);
  - der Gemeindevorstand (= „Ortsvorstand“).

2. Zur Bearbeitung der Sachgebiete bestehen in Bundes-, Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen entsprechende Fachausschüsse, Projektgruppen, Foren, Arbeitskreise etc.
  
3. Die Finanzkontrolle obliegt den gewählten Finanzprüferinnen. Sie sind ausschließlich dem Organ verantwortlich, das sie gewählt hat.
  
4. In der Bundes- und jeder Landesorganisation ist eine Schiedskommission am Bundes- bzw. Landestag zu wählen.

## **§ 10 Funktionsperiode**

1. Die Funktionsperiode aller Organe der ÖVP FRAUEN und der gewählten Funktionärinnen beträgt vier Jahre. Verlängerung oder vorzeitige Beendigung der Funktionsperiode sind nur in besonderen Fällen zulässig, vom Vorstand der jeweiligen Organisation zu beschließen und vom Vorstand der übergeordneten Organisation zu genehmigen.
  
2. Eine Mitgliedschaft in den Gremien kraft Funktion endet auf jeden Fall mit dem Verlust der Funktion.
  
3. Jede Funktion erlischt mit dem Ende der Funktionsperiode des Organs, also mit der Neuwahl bzw. Neubestellung für die nächste Funktionsperiode. Organe und Funktionärinnen bleiben aber so lange im Amt, bis sich das neugewählte Organ konstituiert hat. Die Konstituierung hat unverzüglich nach der Neuwahl zu erfolgen.

4. Die Rücklegung einer Funktion erfolgt ordnungsgemäß nur an das Organ, das die Funktionärin gewählt oder bestellt hat. Legt eine gewählte Funktionärin vorzeitig ihr Amt nieder, und ist keine gewählte Stellvertreterin dafür vorhanden, so bestellt der betreffende Vorstand eine Nachfolgerin bis zur nächstmöglichen ordnungsgemäßen Wahl.
5. Die Mitgliedschaft in den einzelnen Gremien ist an die Funktion der jeweiligen Person gebunden. Wenn jemand die Funktion verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im betroffenen Gremium.
6. Bei Säumnis eines Organs setzt das übergeordnete Organ eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, geht das Einberufungsrecht auf das übergeordnete Organ über.

## **§ 11 Verhältnis der Organe zueinander**

1. Beschlüsse übergeordneter Organe der ÖVP FRAUEN sind für die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen bindend, ebenso die Anordnungen übergeordneter Leiterinnen, die auf Beschlüsse der zuständigen Organe basieren.
2. Die nachgeordneten Organe und Funktionärinnen der ÖVP FRAUEN müssen für die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen sorgen.
3. Jedes Organ der ÖVP FRAUEN verständigt das ihm übergeordnete Organ rechtzeitig von seinen Sitzungen und Tagungen. Das übergeordnete Organ hat das Recht, eine Vertreterin mit beratender Stimme dazu zu entsenden.

# **B. ORGANE DER BUNDESORGANISATION**

## **I. BUNDESTAG**

### **§ 12 Einberufung**

1. Der Bundestag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP FRAUEN. Er wird - unabhängig vom Termin eines Bundesparteitages – auf Beschluss des Bundesvorstandes von der Bundesleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.
2. Der ordentliche Bundestag findet jeweils nach Ablauf der Funktionsperiode der Bundesorgane der ÖVP FRAUEN statt. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die vorbereitenden Arbeiten durchgeführt, die Delegierten informiert und die Antragsfristen eingehalten werden können. Zeitpunkt und Ort des ordentlichen Bundestages sowie seine Tagesordnung werden vom Bundesvorstand beschlossen. Die Tagesordnung umfasst mindestens die in § 14 Abs. 1. a) bis f) vorgesehenen Punkte.
3. Ein außerordentlicher Bundestag ist über Beschluss des Bundesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens drei Landesorganisationen innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung oder Einlangen des schriftlichen Antrages im Generalsekretariat einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundestages hat die Tagungsordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Bundestag stattfinden soll. Diese Punkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Bundestages zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung zum Bundestag sind den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung am Postweg hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

## § 13 Zusammensetzung

1. Am Bundestag nehmen mit beschließender Stimme teil:
  - a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;
  - b) bis zu drei Stellvertreterinnen jeder Landesleiterin;
  - c) die den ÖVP FRAUEN angehörenden Abgeordneten zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrates;
  - d) die Delegierten der Landesorganisationen der ÖVP FRAUEN, und zwar je eine Delegierte für je 500 bzw. angefangene 500 Mitglieder jeder Landesorganisation, soweit die betreffende Landesorganisation ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Bundesorganisation entsprochen hat. Diesem Delegiertenkreis sollen möglichst die Bezirksleiterinnen der Landesorganisationen angehören sowie die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Die Delegierten können vom Landestag gewählt oder vom Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand nominiert werden.
  - e) die Landesgeschäftsführerinnen;
  - f) je eine Vertreterin der Frauengruppe jeder weiteren Teilorganisation der ÖVP, die von dessen Bundesvorstand delegiert wird und Mitglied der ÖVP FRAUEN ist, und eine Vertreterin der Organisation „Hilfe im eigenen Land“.
2. Mit beratender Stimme nehmen die Bundesfinanzprüferinnen teil.
3. Gäste werden auf Beschluss des Bundesvorstandes eingeladen.
4. Die Delegierten nach Abs. 1. lit. d) sowie Abs. 2. sind dem Generalsekretariat bis spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn bekanntzugeben.

## § 14 Aufgabenkreis

1. Dem Bundestag obliegen die nachfolgend angeführten und in der Geschäftsordnung für den Bundestag näher umschriebenen Aufgaben, insbesondere:
  - a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Tagungsausschüsse (Wahl- und Antragsprüfungskommission).
  - b) Die Beschlussfassung über die Grundlinien der politischen Tätigkeit der ÖVP FRAUEN, das Bundesstatut, die Geschäftsordnung für den Bundestag sowie über die an den Bundestag gerichteten Anträge, vor allem zu Fragen der Politik, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung der ÖVP FRAUEN.
  - c) Die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Bundesvorstandes, betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der ÖVP FRAUEN, über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellungen und Anträge der Finanzprüferinnen sowie über allfällige weitere Berichte.
  - d) Die Wahl der Bundesleiterin und der Bundesfinanzreferentin.
  - e) Die Wahl der Finanzprüferinnen und der Vorsitzenden sowie der Vorsitzenden- Stellvertreterin der Schiedskommission.
  - f) Die Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der Bundesorganisation der ÖVP Frauen.
2. Der Bundestag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Delegierten und bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt.
4. Das Bundesstatut, seine Abänderung sowie die Auflösung der ÖVP FRAUEN können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten



beschlossen werden.

## **§ 15 Anträge**

1. Anträge zum Bundestag müssen spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundestages im Generalsekretariat schriftlich einlangen. Diese Frist kann in besonderen Fällen vom Bundesvorstand verkürzt werden. Antragsberechtigt sind der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Bezirksvorstände sowie mindestens 30 Delegierte zum Bundestag und die Organisation „Hilfe im eigenen Land“.
2. Tagesordnungspunkte, die in der ausgesandten Tagesordnung nicht enthalten sind, können vom Bundestag dann behandelt werden wenn dies vom Bundesvorstand oder von mindestens 30 Delegierten schriftlich beantragt wird und der Bundestag diesen Verhandlungsgegenständen die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit zuerkennt. Wird eine Abänderung der Tagesordnung während der Sitzung verlangt, ist hierfür eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **II. BUNDESVORSTAND**

### **§ 16 Zusammensetzung**

1. Dem Bundesvorstand gehören mit beschließender Stimme an:
  - a) die Bundesleiterin;
  - b) die Ehrenbundesleiterinnen;
  - c) die Landesleiterinnen als Stellvertreterinnen der Bundesleiterin;
  - d) die Generalsekretärin;
  - e) die Bundesfinanzreferentin.

Mit beratender Stimme:

- a) die Chefredakteurin der „Österreichischen Frau“,
- b) die Landesgeschäftsführerinnen,
- c) die Vorsitzenden der Frauengruppen der anderen Teilorganisationen, sofern sie Mitglieder der ÖVP FRAUEN sind.

2. Die Bundesleiterin kann zur Beratung des Bundesvorstandes Expertinnen und Experten beiziehen.
3. Die Bundesleiterin beruft die Sitzungen des Bundesvorstandes mindestens viermal jährlich ein und führt den Vorsitz. Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 17 Bundesvorstand – Aufgabenkreis**

1. Aufgaben des Bundesvorstandes sind:
  - a) die politische und organisatorische Betreuung der ÖVP FRAUEN im gesamten Bundesgebiet unter Verantwortung gegenüber dem Bundestag.
  - b) Entscheidungen über die gesamte Organisation der ÖVP FRAUEN, soweit diese nicht nach den Statuten, dem Bundestag oder anderen Organen der ÖVP FRAUEN vorbehalten sind.
  - c) Die Beschlussfassung zur Vorbereitung des Bundestages über Einberufung, Ort, Termin, Tagesordnung und die Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes. Vorbereitung der Wahlvorschläge durch ein vom Bundesvorstand zu bestellendes Wahlkomitee.
  - d) Die Vollziehung der Beschlüsse des Bundestages mit Berichterstattung an den nachfolgenden Bundestag.
  - e) Die Beschlussfassung über die Reihenfolge, in welcher die Stellvertreterinnen der Bundesleiterin eine notwendig werdende Vertretung der Geschäftsführung zu übernehmen haben würden.
  - f) Die Bestellung der Generalsekretärin nur über Vorschlag der Bundesleiterin für die Dauer einer Funktionsperiode. Die vorzeitige Abberufung aus dieser Funktion bedarf einer Zweidrittelmehrheit, wobei zumindest drei Viertel der Mitglieder des Bundesvorstandes

anwesend sein müssen.

g) Beschlüsse über wichtige personelle Fragen im Generalsekretariat.

h) Die Vermögensverwaltung der Bundesleitung.

i) Die Koordinierung der Tätigkeit der Frauengruppen aller Teilorganisationen der ÖVP und die Zusammenarbeit mit der Partei und mit nahestehenden Verbänden.

j) Die Nominierung von Vertreterinnen der ÖVP FRAUEN zur Mitarbeit in Fachausschüssen, Beiräten und anderen Gremien innerhalb und außerhalb der Partei.

2. Zur Durchführung der Aufgaben des Bundesvorstandes dient das Generalsekretariat der ÖVP FRAUEN.

### **III. BUNDESPRÄSIDIUM**

#### **§ 18 Zusammensetzung**

1. a) die Bundesleiterin;  
b) die Stellvertreterinnen der Bundesleiterin;  
c) die Generalsekretärin
2. Die Bundesleiterin beruft das Bundespräsidium nach Bedarf mit Angabe der Beratungspunkte ein und führt den Vorsitz.
3. Die Bundesleiterin kann zur Beratung des Bundespräsidiums Expertinnen und Experten beiziehen.

#### **§ 19 Aufgabenkreis**

1. Das Bundespräsidium trifft und verantwortet Entscheidungen und setzt die Themen im Rahmen der Vorgaben des Bundesvorstandes um.

2. Das Bundespräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des zuständigen Organs eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die der ÖVP FRAUEN ein Nachteil entstünde.

## **§ 20 Fachausschüsse**

1. Die ÖVP FRAUEN richten ihre Arbeit auf Zielgruppen aus. Dazu werden Fachausschüsse vom Bundesvorstand bei Bedarf eingerichtet. Sie dienen der Entscheidungsvorbereitung und können vom Bundesvorstand und Bundespräsidium zu Entscheidungen in Sachfragen ermächtigt werden.
2. Die Darstellung inhaltlicher Positionen nach außen ist mit der Bundesleiterin abzustimmen.
3. Die Fachausschüsse dienen insbesondere zur: Bearbeitung komplexer Fragen und Themen, wobei vor allem die Erarbeitung von Zielsetzungen, Erarbeitung von Rahmen- und Grenzbedingungen, Berücksichtigung von Alternativen samt Konsequenzen, die Erarbeitung von Umsetzungsmöglichkeiten, die Realisierung und Vorschläge für die Umsetzung und Kampagnisierung darzustellen sind.
4. Die Fachausschüsse berichten regelmäßig dem Bundesvorstand. Diese Berichte sind unverzüglich auf die Tagesordnung des Bundesvorstandes zu setzen.

## **§ 21 Errichtung und Koordination**

1. Fachausschüsse werden vom Bundesvorstand eingerichtet, durch diesen koordiniert und aufgelöst.
2. Der Bundesvorstand entscheidet über die personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse. Jedenfalls werden auch von den Landesorganisationen Vorschläge für die Besetzung eingeholt.

3. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen im Rahmen der Fachausschüsse Themenverantwortung übernehmen, wodurch eine Gesamtverantwortung für die ÖVP FRAUEN entsteht.
4. Das Generalsekretariat der ÖVP FRAUEN hat die Aufgabe der Betreuung und Gesamtkoordination der Ausschüsse.
5. Verantwortlich für Einberufung und Themenrealisierung ist die jeweilige Fachausschussvorsitzende.

## **§ 22 Landesgeschäftsführerinnenkonferenz**

1. Die Landesgeschäftsführerinnenkonferenz dient zur Sicherung der raschen Umsetzung von bundespolitisch notwendigen Aktionen und Themen.
2. Die Landesgeschäftsführerinnenkonferenz tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich unter dem Vorsitz der Generalsekretärin.
3. Der Landesgeschäftsführerinnenkonferenz gehören an:
  - a) die Generalsekretärin;
  - b) die Landesgeschäftsführerinnen oder eine von der Landesleiterin bevollmächtigte Vertreterin des Bundeslandes.

# **C. ORGANE DER LANDESORGANISATION**

## **I. LANDESTAG**

### **§ 23 Einberufung**

1. Der Landestag ist das oberste willensbildende Organ der ÖVP FRAUEN jedes Bundeslandes. Er wird - unabhängig vom Termin der Landesparteitage - auf Beschluss des Landesvorstandes über Zeit, Ort

und Tagesordnung von der Landesleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz.

2. Der ordentliche Landestag findet jeweils vor Ablauf der Funktionsperiode der Landesorgane der ÖVP FRAUEN in jedem vierten Jahr statt. Er ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Vorbereitungen durchgeführt, die Delegierten nominiert und informiert sowie die Antragsfristen eingehalten werden können. Die Tagesordnung umfasst mindestens die in § 25 Abs. 1. li 1. a) bis e) vorgesehenen Punkte.
3. Ein außerordentlicher Landestag ist über Beschluss des Landesvorstandes oder über schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksorganisationen des Bundeslandes innerhalb von drei Monaten ab Beschlussfassung oder Einlangen des schriftlichen Antrages einzuberufen. Der Beschluss oder Antrag hat die Tagesordnungspunkte zu enthalten, deretwegen der außerordentliche Landestag stattfinden soll. Diese Punkte sind an die Spitze der Tagesordnung des außerordentlichen Landestages zu stellen.
4. Einladung und Tagesordnung sind der Bundesleiterin und den Delegierten zeitgerecht zuzustellen. Bei Zustellung auf dem Postwege hat die Aufgabe spätestens zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu erfolgen.

## **§ 24 Zusammensetzung**

1. Am Landestag nehmen mit beschließender Stimme teil:
  - a) die Landesleiterin;
  - b) die Stellvertreterinnen der Landesleiterin;
  - c) die Landesgeschäftsführerin;
  - d) die Landesfinanzreferentin;
  - e) die gewählten Mitglieder des Landesvorstandes;

f) die Bezirksleiterin und ihrer Stellvertreterinnen;

g) die Delegierten der Ortsgruppen, und zwar für je 50 bzw. angefangene 50 Mitglieder einer Ortsgruppe eine Delegierte, die entweder in der Jahreshauptversammlung ihres Ortes gewählt oder durch die Ortsleitung nominiert wurden. Diesem Delegiertenkreis sollen möglichst alle Ortsleiterinnen angehören;

h) die der ÖVP FRAUEN angehörenden Mandatarinnen in gesetzgebenden Körperschaften, in Wien und gegebenenfalls in den Landeshauptstädten auch die Bezirksrätinnen, sowie Mitglieder der Landesregierung und Stadträtinnen.

2. Mit beratender Stimme nehmen teil:

a) die Landesfinanzprüferinnen;

b) je eine Vertreterin der Frauengruppe jeder weiteren Teilorganisation der ÖVP, die von deren Landesvorstand delegiert wird und Mitglied der ÖVP FRAUEN ist;

c) über den Beschluss der Landesleitung weitere Delegierte mit beratender Stimme, zum Beispiel die ÖVP-Gemeinderätinnen des Bundeslandes, die Sprengelleiterinnen oder die Mitglieder von Fachausschüssen der Landesleitung, soweit sie nicht bereits Delegierte mit beschließender Stimme sind. Sie dürfen höchstens ein Viertel der Stimmberechtigten ausmachen.

3. Gäste werden auf Beschluss des Landesvorstandes eingeladen.

4. Die Delegierten sind dem Landessekretariat von den Bezirksvorständen bis spätestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

## **§ 25 Landestag – Aufgabenkreis**

1. Dem Landestag obliegen insbesondere die nachfolgend angeführten

Aufgaben:

- a) Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Tagungsausschüsse (Wahl- und Antragsprüfungskommission);
  - b) die Beschlussfassung über den schriftlichen Bericht des Landesvorstandes, betreffend die politische und organisatorische Tätigkeit der ÖVP FRAUEN im Bundesland und über den Finanzbericht unter Berücksichtigung der Feststellung der Anträge der Finanzprüferinnen.
  - c) die Beschlussfassung über die Grundlinien der Politik der ÖVP FRAUEN im Bundesland und über die Anträge zu Fragen der Politik, der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Finanzierung;
  - d) die Wahl der Landesleiterin, der Stellvertreterinnen, der Landesfinanzreferentin;
  - e) die Wahl der zwei Finanzprüferinnen und der Schiedskommission nach § 55 Abs. 2.
2. Der Landestag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung der Delegierten und bei Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der Stimmberechtigten jederzeit beschlussfähig.
  3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  4. Die Geschäftsordnung der Landesparteiorganisation der ÖVP ist sinngemäß anzuwenden.

## **§ 26 Anträge**

1. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des Landestages im Landessekretariat schriftlich bzw. auf elektronischem Weg einlangen. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Bezirksvorstände sowie mindestens 20 Delegierte zum Landestag.



2. Für die zusätzliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Beratung am Landestag gilt § 15 Abs. 2 sinngemäß.

## **II. LANDESVORSTAND**

### **§ 27 Landesvorstand – Zusammensetzung**

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Landesvorstand an:
  - a) die Landesleiterin;
  - b) die Landesehrenobfrau;
  - c) die Stellvertreterinnen;
  - d) die Landesgeschäftsführerin;
  - e) die Landesfinanzreferentin;
  - f) die gewählten Bezirksleiterinnen.
2. Mit beratender Stimme: die Landesvorsitzende der Frauengruppe anderer Teilorganisationen, sofern sie Mitglieder der ÖVP FRAUEN sind.
3. Die Landesleiterin kann zur Beratung des Landesvorstandes Experten und Expertinnen beiziehen.
4. Die Landesleiterin kann, wenn es ihr nach der Tagesordnung geboten erscheint, zu einer erweiterten Landesvorstandssitzung einberufen, bei welcher sämtliche Bezirksleiterinnen des Bundeslandes Sitz und Stimme haben.
5. Die Landesleiterin beruft mindestens viermal jährlich den Landesvorstand ein und führt den Vorsitz. Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 28 Landesvorstand – Aufgabenkreis**

1. Dem Landesvorstand obliegt:

- a) die politische und organisatorische Betreuung und Bearbeitung des gesamten Bundeslandes unter Verantwortung gegenüber dem Landestag.
- b) Entscheidungen über die Organisation und politische Arbeit der ÖVP FRAUEN im Bundesland, soweit sie nicht dem Bundestag vorbehalten sind.
- c) Die Beschlussfassung zur Vorbereitung des Landestages über Einberufung, Termin, Ort, Tagesordnung und Vorlage des politischen, organisatorischen und finanziellen Rechenschaftsberichtes. Bestellung eines Wahlkomitees zur Vorbereitung des Wahlvorschlages.
- d) Die Durchführung der vom Landestag beschlossenen oder der ihr von diesem Organ zugewiesenen Aufgaben.
- e) Die Bestellung der Landesgeschäftsführerin auf Vorschlag der Landesleiterin.
- f) Die Nominierung und Wahl der Delegierten der Landesorganisation zum Bundestag der ÖVP FRAUEN und zum Bundesparteitag.
- g) Die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der Bezirksleiterinnen über wichtige organisatorische und politische Aktivitäten in ihrem Bezirk sowie über die Durchführung der sie betreffenden Beschlüsse der übergeordneten Organe.
- h) Entgegennahme von Berichten über wesentliche finanzielle Fragen und Vorgänge, die die Landesorganisation betreffen.
- i) Grundlegende Entscheidungen über Öffentlichkeitsarbeit in ihrem Bundesland.
- j) Koordinierung der Arbeit der ÖVP FRAUEN mit den Frauengruppen der anderen Teilorganisationen, mit der Partei und mit nahestehenden Verbänden auf Landesebene.
- k) Die Genehmigung von Nominierungen der Vertreterinnen der ÖVP FRAUEN, die die Landesleiterin zur Mitarbeit in Fachausschüssen,

Beiräten u. ä. der Partei bzw. anderen Organisationen und Körperschaften vorgenommen hat.

l) Die Reihung der von den Bezirksvorständen genannten Kandidatinnen für Wahlen in den Landtag oder in den Nationalrat. Der Landesvorstand hat das Recht, eine Kandidatin für jede dieser Wahlen selbst zu nominieren.

m) Genehmigung des Finanzjahresvoranschlages und des Jahresabschlusses.

## **§ 29 Landespräsidium – Zusammensetzung**

1. Dem Landespräsidium gehören an:
  - a) die Landesleiterin
  - b) die Stellvertreterinnen der Landesleiterin
  - c) die Landesgeschäftsführerin
2. Für Einberufung, Vorsitz usw. gilt § 18 Abs. 2. sinngemäß.

## **§ 30 Landespräsidium – Aufgabenkreis**

1. Das Landespräsidium trifft und verantwortet die tagespolitischen Entscheidungen und setzt die Themen im Rahmen der Vorgaben des Landesvorstandes.
2. Das Landespräsidium entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, in denen vor dem ehestmöglichen Zusammentreffen des zuständigen Organs des Landes eine Entscheidung getroffen werden muss, ohne die den ÖVP FRAUEN ein Nachteil entstünde.

# **D. ORGANE DER BEZIRKSORGANISATION (BZW. STADTORGANISATION)**

## **I. BEZIRKSTAG (bzw. STADTTAG)**

### **§ 31 Einberufung**

1. Der Bezirkstag ist das oberste Organ der ÖVP FRAUEN im Bezirk und tritt alljährlich, mindestens aber einmal in der Funktionsperiode, zusammen. Er wird von der Bezirksleiterin einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Zeit, Ort, Tagesordnung, sonstige Vorbereitungen (z.B. Wahlvorschlag) und die Vorlage der Berichte (Tätigkeit, Finanzen) beschließt der Bezirksvorstand. Die Einladung mit der Tagesordnung hat der Landesleiterin und den Delegierten mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zugehen.
2. Ein außerordentlicher Bezirkstag ist, wenn der Landesvorstand, der Bezirksvorstand oder mindestens die Hälfte der Ortsvorstände des Bezirkes schriftlich beantragen, innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

### **§ 32 Zusammensetzung**

1. Dem Bezirkstag gehören mit beschließender Stimme an:
  - a) die Mitglieder des Bezirksvorstandes;
  - b) die Ortsleiterinnen des Bezirks (bzw. die Stadtbezirksleiterinnen) und ihre Stellvertreterinnen;
  - c) die Delegierten der Ortsgruppen, und zwar für je 30 bzw. angefangene 30 Mitglieder jeder Ortsgruppe eine Delegierte, die am Ortstag zu wählen sind;
  - d) je eine Vertreterin der Frauengruppe der anderen Teilorganisationen der ÖVP im Bezirk, sofern sie Mitglieder der ÖVP FRAUEN sind;

e) die im Bezirk wohnenden und von den ÖVP FRAUEN nominierten Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften, in Wien und gegebenenfalls in den Landeshauptstädten auch die Bezirksrätinnen und Regierungsmitglieder.

2. Mit beratender Stimme:
  - a) eine Vertreterin des Landesvorstandes;
  - b) die Finanzprüferinnen der Bezirksorganisation;
  - c) § 24 Abs. 2. lit. c) gilt sinngemäß.
3. Gäste werden auf Beschluss des Bezirksvorstandes eingeladen.
4. Die Delegierten sind dem Bezirksvorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Bezirkstag bekanntzugeben.

### **§ 33 Aufgabenkreis**

1. Dem Bezirkstag obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Tagungspräsidiums und der Wahlkommission;
  - b) Entgegennahme der Berichte der Bezirksvorstände, Entlastung der Finanzgebarung;
  - c) eventuelle Tätigkeitsberichte der Ortsleiterinnen;
  - d) Festlegung der Grundzüge der politischen Arbeit im Bezirk (politisches Referat, Diskussion);
  - e) Wahlen:
    - der Bezirksleiterin;
    - der Stellvertreterinnen, in der Regel aus dem Kreis der Ortsleiterinnen;
    - der Finanzreferentin;
    - der Finanzprüferin;
    - und die Wahl von weiteren Mitgliedern des Bezirksvorstandes.

f) Anträge (an den Landesvorstand, an den Landespartei Vorstand)

2. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2. bis 4. gelten sinngemäß.

## **II. BEZIRKSVORSTAND (bzw. STADTVORSTAND)**

### **§ 34 Zusammensetzung**

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Bezirksvorstand an:
  - a) die Bezirksleiterin;
  - b) ihre Stellvertreterinnen;
  - c) die Ortsleiterinnen, sowie weitere vom Bezirkstag gewählte Mitglieder des Vorstandes;
  - d) die Finanzreferentin;
  - e) die Schrittführerin;
2. Mit beratender Stimme:
  - a) die im Bezirk wohnenden Mandatarinnen;
  - b) die höchste Funktionärin der Frauengruppe jeder weiteren Teilorganisation der ÖVP, sofern sie Mitglied der ÖVP FRAUEN ist;
  - c) Vorsitzende von eventuell vorhandenen Arbeitskreisen.
3. Die Ortsleiterinnen, die Schrittführerin und die Finanzreferentin können sich im Falle schwerwiegender Verhinderung bei der Sitzung durch ihre Stellvertreterin vertreten lassen.

### **§ 35 Aufgabenkreis**

1. Der Bezirksvorstand trägt für die Arbeit der ÖVP FRAUEN im Bezirk die Verantwortung. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) Die Unterstützung und Betreuung der Ortsgruppen in deren organisatorischer und politischer Tätigkeit.
  - b) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Ortsleiterinnen über Arbeit und Entwicklung ihrer Ortsgruppe und die politische Situation in

ihrem Bereich.

c) Die Verbindung zwischen Landesleitung und Ortsgruppen (politische Information, Rundbriefe, Termine, Veranstaltungen usw.).

d) Die Verbindung zur Bezirksorganisation und zur Bezirksebene der Frauengruppen anderer Teilorganisationen.

e) Die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen, insbesondere für politische Bildung, die über den Bereich einer Ortsgruppe hinausgehen.

f) Meldung der von den Ortsgruppen vorgeschlagenen oder gewählten Landestagsdelegierten und Nationalrats- oder Landtagskandidatinnen an die Landesleitung sowie der ÖVP FRAUEN-Delegierten für den Bezirksparteitag an den Bezirksparteivorstand.

g) Vorbereitung und Durchführung des Bezirkstages.

h) Die Gründung neuer Ortsgruppen.

i) Die Finanzgebarung des Bezirksvorstandes (Stadtvorstand).

2. Die Bezirksleiterin beruft den Bezirksvorstand mindestens viermal jährlich ein und führt den Vorsitz. Der Bezirksvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Wenn der Bezirksvorstand es beschließt, kann - zum Beispiel in Bezirken mit vielen Ortsgruppen - zur Führung der laufenden Geschäfte des Bezirksvorstandes ein Bezirkspräsidium konstituiert werden. Dieses besteht aus der Bezirksleiterin, ihren Stellvertreterinnen, der Schriftführerin und zwei Ortsleiterinnen des Bezirkes. Die Bezirksleiterin beruft das Präsidium nach Bedarf ein und führt den Vorsitz. Das Bezirkspräsidium fasst keine für die Organisation bindenden Beschlüsse, kann aber die Tätigkeit des Bezirksvorstandes vorbereiten.

4. In Bundesländern, deren Parteiorganisation im Bereich der Bezirkshauptmannschaft als „Hauptbezirksleitung“ benannt wird, sind zweckmäßigerweise auch von der ÖVP FRAUEN die Bezeichnungen „Hauptbezirksvorstand“ und „Hauptbezirksleiterin“ usw. zu verwenden.

## **§ 36 Die ÖVP FRAUEN-Organisation in Städten**

1. Wien: Die ÖVP FRAUEN-Organisation jedes Wiener Stadtbezirkes (=Bezirksgruppe) entspricht der Bezirksorganisation dieses Statuts. Die Gesamtorganisation der ÖVP FRAUEN in Wien ist eine Landesorganisation. Unterteilungen ihrer Bezirksgruppen heißen „Sektionen“ (=Ortsgruppe).
2. Landeshauptstädte und andere Städte mit eigenem Statut: Ihre ÖVP FRAUEN-Organisation wird „Stadtorganisation“ (= Stadtgruppe, -tag, -leitung, -leiterin) genannt; sie entspricht der Bezirksorganisation. Die ÖVP FRAUEN - Organisation in ihren Stadtbezirken (Stadtbezirksgruppe, Stadtbezirksleiterin, usw.) entspricht der von Ortsgruppen.
3. Städte, die mit anderen Gemeinden einer Bezirkshauptmannschaft unterstehen: Ihre ÖVP FRAUEN-Organisation entspricht einer Ortsgruppe, sie kann aber auch Stadtgruppe genannt werden (Stadtleitung, -tag, -leiterin). Sie wird nicht mehr in Stadtbezirke unterteilt. Nur bei größeren Städten werden Sprengel zur besseren Betreuung eingerichtet, welche Sprengelleiterinnen oder Vertrauensfrauen unterstehen. Diese werden von der Stadtleitung bestellt oder beim Stadttag gewählt, aber nicht von den Mitgliedern des Sprengels selbst gewählt.



# **E. ORGANE DER GEMEINDEORGANISATION (=ORTSGRUPPEN, AUCH „STADTLEITUNG“ IN STÄDTEN NACH § 36, Abs. 3)**

## **I. ORTSTAG**

### **§ 37 Zusammensetzung**

1. Am Ortstag nehmen stimmberechtigt teil:
  - a) der Ortsvorstand;
  - b) sämtliche ÖVP FRAUEN - Mitglieder der Ortsgruppe, gleichgültig ob Sprengel bestehen oder nicht;
2. Mit beratender Stimme:
  - a) eine Vertreterin des Bezirksvorstandes;
  - b) je eine Vertreterin der Frauengruppen der anderen Teilorganisationen, welche Mitglied der ÖVP FRAUEN sein muss.

### **§ 38 Aufgabenkreis**

1. Der Ortstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Tagungspräsidiums und des Wahlausschusses;
  - b) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes der Ortsleitung, Entlastung;
  - c) eventuelle Tätigkeitsberichte der Sprengelleiterinnen;
  - d) Richtlinien für die politische und organisatorische Arbeit in der Ortsgruppe (politisches Referat, Diskussion) in Koordination mit der Tätigkeit der Partei und der anderen Teilorganisationen;
  - e) Wahlen:
    - der Ortsleiterin;
    - ihrer Stellvertreterinnen;

der Finanzreferentin;  
der Finanzprüferin;  
die Wahl von höchstens 3 Mitgliedern des Ortsvorstandes;

f) Anträge, die an die Bezirks- oder Landesleitung bzw. an die entsprechende Parteiorganisation gerichtet sein können.

2. Der Ortstag ist eine besonders wichtige politische Veranstaltung der Ortsgruppe. Er findet jährlich statt, die Wahlen jedes vierte Jahr. Ort, Zeit und Tagesordnung werden von der Ortsleiterin beschlossen. Die Ortsleiterin beruft ihn ein und führt den Vorsitz. Die Einladungen haben der Bezirksleiterin und allen Mitgliedern mindestens zehn Tage vorher zuzugehen.
3. Der Ortstag ist nach ordnungsgemäßer Einberufung jederzeit und bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
4. Ein außerordentlicher Ortstag kann über Beschluss des Ortsvorstandes oder über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder der Finanzprüferinnen jederzeit einberufen werden.

## **II. ORTSVORSTAND**

### **§ 39 Zusammensetzung**

1. Mit beschließender Stimme gehören dem Ortsvorstand an:
  - a) die Ortsleiterin;
  - b) ihre Stellvertreterinnen;
  - c) die Finanzreferentin und ihre Stellvertreterin;
  - d) die Schriftführerin und ihre Stellvertreterin;
  - e) Sprengelleiterinnen, sofern solche bestellt sind.
2. Mit beratender Stimme:
  - a) Vorsitzende von Arbeitskreisen, sofern solche bei der Ortsgruppe

ingerichtet sind;

b) im Bereich der Ortsgruppe wohnende und der ÖVP FRAUEN angehörende Mandatarinnen.

## **§ 40 Aufgabenkreis**

1. Der Ortsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die umfassende politische und organisatorische Betreuung ihrer Direktmitglieder und die allgemein politische Betreuung aller übrigen, der ÖVP angehörenden Frauen in ihrer Gemeinde. Dies geschieht vor allem durch:

- mehrmals jährlich stattfindende Veranstaltungen politischer, geselliger, sozialer, kultureller und sonstiger Art;
- politische Information, Meinungsbildung und Vermittlung von politischer Bildung;
- Mitwirken der Mitglieder bei der Sacharbeit in Referaten oder Arbeitskreisen;
- persönliche Kontakte und Hilfe in Not- und Krankheitsfällen;
- Serviceangebote verschiedener Art.

Diese Aufgaben sind auf die verschiedenen, verantwortlich tätigen Mitarbeiterinnen aufzuteilen.

b) die Werbung von Mitgliedern;

c) das Kassieren der Mitgliedsbeiträge und die fristgerechte Einsendung des Anteiles der Landesorganisation. Die Verwaltung der Finanzen der Ortsgruppe;

d) Führung der Mitgliederdatei;

e) Vorbereitung und Durchführung des Ortstages;

f) Koordination der ÖVP FRAUEN-Tätigkeit mit der Partei und den Teilorganisationen sowie Mitarbeit vor und bei Wahlen.

g) Nominierung von Delegierten für die verschiedensten Gremien, sofern diese nicht bei Ortstagen gewählt wurden, ebenso Erstellung von Vorschlägen für die Kandidatur von Mitgliedern der ÖVP FRAUEN für Gemeinderäte, gesetzgebende Körperschaften und Interessensvertretungen. Fristgerechte Meldung der Nominierten an die zuständigen Gremien.

2. Der Ortsvorstand wird von der Ortsleiterin nach Bedarf, meist monatlich, einberufen und tagt unter ihrem Vorsitz. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **F. FUNKTIONÄRINNEN, MANDATARINNEN, ARBEITNEHMERINNEN**

### **§ 41 Allgemeines**

1. Funktionärinnen sind Mitglieder der ÖVP Frauen, die eine im Statut vorgesehene Aufgabe ehrenamtlich erfüllen, und jene beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Funktion im Statut angeführt ist: Generalsekretärin, Landesgeschäftsführerin.
2. Mandatarinnen sind Mitglieder der ÖVP Frauen, die in eine gesetzgebende Körperschaft, einen Gemeinderat, eine berufliche Vertretung gewählt oder als Regierungsmitglieder bestellt wurden.
3. Dienstnehmerinnen sind Mitarbeiterinnen der ÖVP Frauen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis zur Partei oder zu den ÖVP FRAUEN stehen.
4. Funktionärinnen, Mandatarinnen und Dienstnehmerinnen der ÖVP FRAUEN sind verpflichtet, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

5. Eine Funktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl der Leiterin (Vorsitzenden) einer Organisation ist bei sonstiger Ungültigkeit immer geheim und schriftlich durchzuführen.
6. Jede Funktion ist persönlich auszuüben. Bei Sitzungen des Bundes- oder Landesvorstandes sowie des Bundes- oder Landespräsidiums ist keine Vertretung möglich.
7. Für alle im Statut nicht näher geregelten Angelegenheiten gilt das Bundesparteiorganisationsstatut bzw. die Geschäftsordnung der Bundes-ÖVP bzw. der Landesparteiorganisationen in der jeweils geltenden Fassung.

## **I. FUNKTIONÄRINNEN**

### **§ 42 Die Bundesleiterin**

1. Die Bundesleiterin steht an der Spitze der ÖVP FRAUEN, leitet die Bundesorganisation und führt in den Bundesorganen, die sie auch einberuft, den Vorsitz. Sie ist dem Bundestag und dem Bundesvorstand verantwortlich und übt ihre gesamte Tätigkeit im Rahmen des Bundesorganisationsstatutes und der Geschäftsordnung aus. Die Bundesleiterin ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte dem Bundesvorstandes und der Beschlüsse aller Bundesorgane verantwortlich. Sie unterzeichnet alle Schriftstücke, denen ein Beschluss eines Bundesorgans zugrunde liegt, wobei die Generalsekretärin gegenzeichnet. Schriftstücke über finanzielle Angelegenheiten zeichnet die Finanzreferentin mit.
2. Funktionärinnen, Mandatarinnen und die Dienstnehmerinnen der ÖVP FRAUEN sind verpflichtet, Einladungen der Bundesleiterin zu Besprechungen jederzeit Folge zu leisten und ihnen dabei gegebene Richtlinien zu beachten.
3. Die Bundesleiterin ist berechtigt, alle ihr notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, um die politische Wirksamkeit der ÖVP

FRAUEN zu erhöhen und ein erfolgreiches Zusammenwirken aller Kräfte der ÖVP FRAUEN zu sichern. Die Bundesleiterin kann an den Sitzungen der Organe der ÖVP FRAUEN, sofern sie diesen nicht mit beschließender Stimme angehört, beratend teilnehmen.

4. Die Bundesleiterin vertritt die ÖVP FRAUEN nach außen. Insbesondere bestimmt und entscheidet sie die Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP FRAUEN, sie delegiert bestimmte Aufgaben dieser Arbeit an Mitarbeiterinnen. Ebenso entscheidet sie über Auslandsarbeit und -kontakte der ÖVP FRAUEN.
5. Als Mitglied aller Bundesorgane der Partei ist die Bundesleiterin in erster Linie für die Zusammenarbeit der ÖVP FRAUEN und Partei verantwortlich.
6. Das Generalsekretariat ist das Büro der Bundesleiterin. Ihr obliegt auch die Anstellung aller für das Generalsekretariat notwendigen Kräfte.
7. Tritt die Bundesleiterin vorzeitig zurück oder scheidet sie vorzeitig aus, so ist zur Neuwahl ein außerordentlicher Bundestag einzuberufen.

### **§ 43 Die Landesleiterin**

1. Die Landesleiterin steht an der Spitze der ÖVP FRAUEN eines Bundeslandes und ist dem Landestag, dem Landesvorstand und dem Bundesvorstand verantwortlich. Im Rahmen der Beschlüsse und Aufgaben dieser Organe handelt sie auch nach den Weisungen der Bundesleiterin und unterstützt diese soweit wie möglich.
2. Für die übrigen Aufgaben der Landesleiterin gilt analog der § 42, ausgenommen Abs. 4., 3. Satz, dessen Aufgaben allein der Bundesleiterin zukommen.

### **§ 44 Die Bezirks-(Stadt-)leiterin, die Ortsleiterin**

Analog zu den Aufgaben der Bundes- und Landesleiterin regeln sich die Aufgaben der Bezirks-, Stadt- und Ortsleiterin nach §§ 42 und 43.

## **§ 45 Die Generalsekretärin**

1. Die Generalsekretärin leitet das Büro der Bundesleitung (Generalsekretariat). Sie unterstützt die Bundesleiterin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und übt ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Bundesleiterin aus. Sie sorgt im Einvernehmen mit der Bundesleiterin für die Durchführung der laufenden Geschäfte und der Beschlüsse der Bundesorgane. Sie bereitet die Sitzungen der Bundesorgane vor. Die Generalsekretärin ist der Bundesleiterin und dem Bundesvorstand verantwortlich.
2. Auf Vorschlag der Bundesleiterin kann der Generalsekretärin eine Bundesgeschäftsführerin zur Seite gestellt werden.
3. Zu den Aufgaben der Generalsekretärin gehört insbesondere die Verantwortung für die Organisations- und Informationsarbeit der ÖVP FRAUEN, weiters die Durchführung der Verbindung zu den Frauengruppen der anderen Teilorganisationen und zu anderen Frauenverbänden des In- und Auslandes.
4. Die Generalsekretärin hält Kontakt zu den Landessekretariaten und unterstützt diese im Rahmen der organisatorischen Aufgaben, wobei die Generalsekretärin auch weisungsberechtigt ist, soweit dies nicht der Landesleiterin zusteht.
5. Die Generalsekretärin ist berechtigt, an allen Sitzungen im Bereich der ÖVP FRAUEN - wenn sie dem betreffenden Organ nicht angehört – mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 46 Die Landesgeschäftsführerin**

1. Die Landesgeschäftsführerin ist - über Weisung bzw. im Einvernehmen mit der Landesleiterin - verantwortlich für die Durchführung der Arbeit des Landessekretariates. Sie ist der Landesleiterin direkt unterstellt, unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Landesorgane sowie der Weisungen und Beschlüsse des

Bundesvorstandes.

2. Im Landessekretariat ist der Mitgliederstand der ganzen Landesorganisation - geordnet nach Ortsgruppen - in Evidenz zu halten (Zentralkartei), der Schriftverkehr und die Finanzgebarung, die Vorbereitung und Protokollführung der Sitzungen des Landesvorstandes, sowie die Organisation der Landesveranstaltungen (Schulungen, Tagungen, Arbeitskreise, usw.) durchzuführen. Die Landesgeschäftsführerin unterstützt die Arbeit der Bezirks- und Ortsleiterin in jeder Weise.
3. Sie hält Kontakt zur Organisation der Landespartei und vermittelt Kontakte zwischen den ÖVP FRAUEN und befreundeten Frauenverbänden.

#### **§ 47 Die Bundesfinanzreferentin, die Landesfinanzreferentin**

1. Der Bundesfinanzreferentin obliegt die Aufsicht über das Finanz und Beitragswesen der ÖVP FRAUEN. Sie sorgt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand für die Aufbringung der für die Bundesleitung und das Generalsekretariat notwendigen Mittel und für einen geordneten Finanzierungsplan innerhalb der gesamten ÖVP FRAUEN-Organisation, letzteres in Zusammenarbeit mit den Finanzreferentinnen der Landesorganisationen. Sie hat die Aufsicht über die Finanzgebarung des Generalsekretariates und ihr obliegt die Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines Jahresabschlusses. Beide müssen vom Bundesvorstand genehmigt werden.
2. Die Landesfinanzreferentin hat die Aufsicht über das Finanz- und Beitragswesen ihrer Landesorganisation, das heißt über die fristgerechte Aufbringung der Mitgliedsbeiträge mit Überweisung der Anteile an die Landespartei- und Bundesleitung. Sie sorgt für die Aufbringung zusätzlich notwendiger Mittel und für die ordnungsgemäße Verwaltung der gesamten Mittel der Landesleitung im Einvernehmen mit der Landesleiterin.



## **§ 48 Kassierin der Bezirks- bzw. Ortsgruppe**

Die Kassierin ist für die gesamte Kassengebarung ihrer Bezirks- oder Ortsgruppe verantwortlich. Sie sorgt für die zeitgerechte Einhebung der Mitgliedsbeiträge oder die sonstige Aufbringung von Mitteln, sie tätigt Ausgaben nur im Rahmen der Beschlüsse von Bezirks- bzw. Ortsleitung und ist für eine überprüfbare Kassengebarung verantwortlich.

## **§ 49 Die Finanzprüferinnen**

1. Die Finanzprüferinnen überprüfen die Finanzgebarung der Organisation, für die sie gewählt wurden, hinsichtlich genauer Buchhaltung und Kassenführung sowie zweckmäßiger, wirtschaftlicher und widmungsgemäßer Verwendung der Mittel. Ebenso ist der jährliche Rechnungsabschluss zu prüfen.
2. Die Organe sind verpflichtet, alle erforderlichen Aufklärungen zu geben und alle Unterlagen und Belege vorzulegen. Die Finanzprüferinnen berichten dem Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Ortstag über das Ergebnis ihrer Prüfung und beantragen im positiven Fall die Entlastung.
3. Die Finanzgebarung der ÖVP FRAUEN wird von drei Bundesfinanzprüferinnen geprüft. Die Finanzprüferinnen dürfen keine andere Funktion in der Organisation ihres Prüfbereiches bekleiden.

## **II. MANDATE**

### **§ 50 Kandidatinnenaufstellung**

1. Die ÖVP FRAUEN haben nach BPOST § 5 Abs. 4 grundsätzlich das Recht, bei der Kandidatinnenaufstellung mitzuwirken und Kandidatinnen der ÖVP FRAUEN vorzuschlagen. Das Verfahren über die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeinderäte, Landtage, Nationalrat und Interessensvertretung ist nach dem im jeweiligen Bundesland geltenden Parteistatut verschieden und daher von den Landesleiterinnen und den

Organen der ÖVP FRAUEN direkt zu beachten und anzuwenden.

2. Hinsichtlich Altersgrenzen und Kumulierungsbeschränkungen gilt das Bundesparteiorganisationsstatut der ÖVP in der jeweils geltenden Fassung.
3. Bezüglich der Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsordnung der Bundespartei der ÖVP in der jeweils geltenden Fassung.

## **G. FINANZGEBARUNG, ÖFFENTLICHKEITS- ARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG**

### **I. FINANZGEBARUNG**

#### **§ 51 Einnahmen**

1. Die für die ÖVP FRAUEN notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Sonderbeiträge der Mandatarinnen,
  - c) Einkünfte aus Veranstaltungen,
  - d) Spenden,
  - e) Erträge aus Vermögen und wirtschaftlichen Unternehmungen,
  - f) sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in den Beitrag für die ÖVP FRAUEN und den Parteibeitrag.
3. Die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied und sein Anteil an die Bundesleitung wird vom Bundesvorstand beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag wird - möglichst persönlich durch Mitarbeiterinnen - in der Ortsgruppe kassiert. Die eingenommenen Beiträge sendet die Kassierin mindestens einmal im Halbjahr abzüglich des der Ortsgruppe verbleibenden Anteils an ihre Landesleitung. Diese sendet die Anteile der

Bundesleitung mindestens einmal im Vierteljahr an die Bundesleitung.

## **II. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND POLITISCHE BILDUNG**

### **§ 52 Öffentlichkeitsarbeit**

1. Ziel jeder Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP FRAUEN ist eine entsprechende Meinungsbildung und Information sowohl in der Öffentlichkeit wie in der Partei.
2. Grundsätzlich ist die Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP FRAUEN mit der der Partei zu koordinieren, ebenso innerhalb der ÖVP FRAUEN.
3. Innerhalb der ÖVP FRAUEN soll jede Möglichkeit geschaffen und genützt werden, dass die Meinungsbildung demokratisch von der Basis zur Spitze erfolgen kann, während die Information in umgekehrter Richtung geht.
4. Zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP FRAUEN ist die Bundesleitung (Generalsekretariat), subsidiär die Landesleitungen. Das Presseorgan der ÖVP FRAUEN ist „Die Österreichische Frau“.

### **§ 53 Politische Bildung**

1. Ziel der politischen Bildung ist es, das politische Wissen und die Urteilsfähigkeit in der Bevölkerung, bei den Mitgliedern und allen Mitarbeiterinnen zu heben, um damit ihr politisches Interesse und Engagement zu verstärken.
2. Die ÖVP FRAUEN bedienen sich für die entscheidend wichtige Vermittlung politischer Bildung sowohl Einrichtungen der Partei (Politische Akademie, Bildungseinrichtungen der Landesparteiorganisationen) als auch eigener Einrichtungen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Vermittlung politischer Bildung nicht nur im eigenen Kreis der ÖVP FRAUEN erfolgt, sondern dass an jeder Bildungsveranstaltung der Partei auch Mitarbeiterinnen der ÖVP FRAUEN teilnehmen bzw. aktiv mitwirken.

## **H. SCHIEDSKOMMISSION**

### **§ 54 Zuständigkeit**

Die Schiedskommission entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen Organen, zwischen einem Organ und einem Mitglied oder zwischen Mitgliedern der ÖVP FRAUEN, falls der Vorwurf der Partei- bzw. ÖVP FRAUEN-Schädlichkeit oder der Ehrenrührigkeit erhoben wird. Die Schiedskommission entscheidet endgültig.

### **§ 55 Zusammensetzung, Verfahren**

1. Die Bundes-, bzw. jede Landesschiedskommission besteht aus drei Mitgliedern (einschließlich der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin) und drei Ersatzmitgliedern.
2. Der Bundestag bzw. die Landestage der ÖVP FRAUEN wählen die Vorsitzende und die Vorsitzende - Stellvertreterin der Schiedskommission. Sie müssen die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollendet haben.
3. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesvorstand bzw. Landesvorstand bestellt.
4. Das Verfahren vor der Schiedskommission wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und sind nach den Grundsätzen der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und freien Beweiswürdigkeit durchzuführen. Jeder Streitteil kann je ein Mitglied der ÖVP FRAUEN als Beistand seines Vertrauens beiziehen.

# I. GESCHÄFTSORDNUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## **§ 56 Geschäftsordnung**

Die Organe der ÖVP FRAUEN führen ihre Arbeit unter sinngemäßer Anwendung der allgemeinen Geschäftsordnung der ÖVP und der Geschäftsordnung für den Bundesparteitag durch.

## **§ 57 Vermögensverwendung nach Auflösung**

Beschließt ein Bundestag die Auflösung der ÖVP FRAUEN, so entscheidet der Bundesvorstand über die Verwendung eines eventuell vorhandenen Vermögens.

## **§ 58 Inkrafttreten dieses Bundesorganisationsstatutes**

Dieses Statut tritt durch Beschluss des Bundestages vom 11. Oktober 2014 in Kraft. Bisher geltende Statuten der Bundesorganisation verlieren damit ihre Gültigkeit. Bestehende widersprechende Bestimmungen der einzelnen Landesstatuten sind beim nächsten Landesfrauentag dem Bundesstatut anzupassen.





